



INGENIEURBÜRO Bernd Dipl.-Ingenieur

PLANUNG,
STATIK UND
BAULEITUNGDÜRENER STRASSE 20, 52249 ESCHWEILER
TEL: 02403/4255 UND 4266 FAX: 4292

ING.-BÜRO STOLZ, DÜRENER STR. 20, 52249 ESCHWEILER

Stadt Eschweiler
Herrn Bürgermeister Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Bürgermeister
der
Stadt Eschweiler
Eing.: 23. OKT. 2017

A. Eingeged.
2. III / 6 A

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom
Stadt Eschweiler_B-Plan Jahnstr.12.10.2017.doc

Datum
12.10.2017

Offenlage zum Bebauungsplan 12, 10. Änderung –Jahnstraße–

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

als Bürger der Stadt Eschweiler möchte ich von meinem Recht zur Beteiligung an dem oben angeführten Bebauungsplanverfahren Gebrauch machen.

Das Vorhaben befindet sich in einem Stadtgebiet, das auf Grund der umliegenden Nutzungen schon jetzt einen erheblichen Stellplatzbedarf im öffentlichen Raum ausweist. Sowohl die Schulen als auch die Sportstätten haben gleichzeitig Parkplätze nötig, die in unmittelbarer Nähe nicht befriedigt werden können.

Ziel muss daher sein, durch diese Baumaßnahme nicht noch weiteren Parkdruck sowohl für die Nutzer der öffentlichen Einrichtungen als auch für die Anlieger entstehen zu lassen.

In der Begründung zu dem Bebauungsplanentwurf wird ausgeführt, dass der gesamte ruhende Verkehr dieser Maßnahme in Tiefgaragen untergebracht werden soll.

Das ist für den Investor die teuerste Lösung Stellplätze zu errichten. Er wird also versucht sein, die notwendige Anzahl gem. der in der Verwaltungsvorschrift zu §51 BauO NRW angehängten Tabelle im Zusammenhang mit der Berücksichtigung einer ÖPNV-Anbindung herunter zu rechnen. Dabei wird sicherlich auch angestrebt, sich durch Ablösungen von der Verpflichtung, Parkplätze zu erstellen zu befreien.

In dieser Verwaltungsvorschrift wird aber auch ausgeführt, dass die Zahl der notwendigen Stellplätze jeweils im Einzelfall zu ermitteln ist, wobei dabei von den in der Gemeinde vorhandenen Erkenntnissen auszugehen ist.

Obwohl Herr Gösde in seinem Kommentar in der Presse schon erläutert hat, dass ein Mangel an Parkraum hier besteht, ist zu befürchten, dass diese Erkenntnis bei der Umsetzung des Bebauungsplanes in die konkrete Baumaßnahme keine ausreichende Berücksichtigung finden wird. Im Übrigen ist die Umsetzung durch den Rat nur schwer kontrollierbar und vor allem hinterher nicht mehr korrigierbar.

Um diesbezüglich Unklarheiten zu vermeiden, rege ich an, in dem Bebauungsplan gemäß §9 Abs. 1 Punkt 4 BauGB die Flächen für die Stellplätze und Ihren Zufahrten so festzulegen, dass im Ergebnis jeder Wohnung mindestens ein Stellplatz zur Verfügung steht.

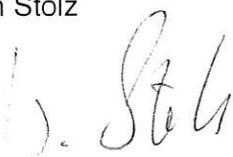
Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir bestätigt, dass diese Vorschrift dann auch für unterirdisch herzustellende Flächen anzuwenden ist.

Bei entsprechenden Wohnungsgrößen ist auch eine höhere Anzahl notwendiger Stellplätze denkbar, da die Erfahrung tatsächlich zeigt, dass selbst in Seniorenhaushalten häufig zwei Fahrzeuge vorgehalten werden.

Andere Lösungen, die das oben angeführte Ziel sicher erreichen, sind auch denkbar. Dazu wäre zum Beispiel eine weitere Satzung erforderlich. Diese müsste aber vor dem hier betroffenen Bebauungsplan Gültigkeit erlangen, da andernfalls das o.a. Ziel nicht sicher erreichbar wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfram Stolz



Kopie an alle Fraktionen im Rat der Stadt Eschweiler